

BGer 5A_765/2020 vom 24. September 2020

Bundesgericht, 2020-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_765_2020

FR: TF 5A_765/2020 du 24 septembre 2020

IT: TF 5A_765/2020 del 24 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Das Betreibungsamt Einsiedeln stellte am 15. Juni 2020 gegen die Beschwerdeführerin eine Pfändungsankündigung aus (Betreibung Nr. xxx des Betreibungsamts Einsiedeln). Am 17. Juni 2020 erhob die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht Einsiedeln "Aufsichtsklage Unterlassungsklage" gegen das Betreibungsamt.

Am 16. Juli 2020 erhob die Beschwerdeführerin beim Kantonsgericht Schwyz "Aufsichtsklage" gegen das Bezirksgericht und die Kantonspolizei Schwyz. Sie machte unter anderem geltend, das Bezirksgericht habe ihre Eingabe vom 17. Juni 2020 absichtlich nicht erledigt. Das Kantonsgericht eröffnete zwei separate Rechtsverweigerungsverfahren (BEK 2020 115 betreffend den Bezirksgerichtspräsidenten und BEK 2020 114 betreffend die Kantonspolizei). Mit Beschluss vom 31. August 2020 wies das Kantonsgericht die Beschwerde im Verfahren BEK 2020 115 ab, soweit sie nicht als gegenstandslos abzuschreiben war.

Gegen diesen Beschluss hat die Beschwerdeführerin mit einer auf den 11. September 2020 datierten, aber erst am 15. September 2020 der Post übergebenen Eingabe Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Das Bundesgericht hat die Akten beigezogen.

E. 2

Ausweislich des in den Akten liegenden Track & Trace-Auszugs der Schweizerischen Post hat B._____ den angefochtenen Beschluss am 4. September 2020 entgegengenommen. Bei ihm handelt es sich um den Lebenspartner der Beschwerdeführerin. Er ist an derselben Adresse wie sie wohnhaft. Beides ist aufgrund zahlreicher Verfahren am Bundesgericht, in denen sie teilweise auch zusammen auftreten, gerichtsnotorisch bekannt. Der angefochtene Beschluss gilt demnach als der Beschwerdeführerin am 4. September 2020 zugestellt. Die zehntägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG) begann damit am 5. September 2020 zu laufen und lief am Montag, 14. September 2020, ab. Die erst am 15. September 2020 der Schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist verspätet (Art. 48 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist damit offensichtlich unzulässig. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde von Anfang an aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.